

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 155 LBDG 1997 Versetzung des Inhabers einer

LBDG 1997 - Burgenländisches Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2024

Der Inhaber einer schulfesten Stelle kann unter Bedachtnahme auf§ 39 nur

- 1. mit seiner Zustimmung,
- 2. im Falle einer Verwendungsbeschränkung gemäß § 44 Abs. 2,
- 3. bei Aufhebung der Schulfestigkeit,
- 4. bei Auflassung der Planstelle oder
- 5. im Falle des durch Disziplinarerkenntnis ausgesprochenen Verlustes der aus der Innehabung einer schulfesten Stelle erfließenden Rechte

an eine andere Schule versetzt werden.

In Kraft seit 01.01.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$